

**Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration**



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

SOFORT!

Bezirke

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirktetag
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B4-1512-1-186

Bearbeiter
Herr Körner

München
07.04.2020

Telefon / - Fax
089 2192-01 / -12225

Zimmer
0241-WPL6

E-Mail
poststelle@stmi.bayern.de

**Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit
den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie**

Anlagen

E-Mail vom 26.3.2020 an Regierungen und Kommunale Spitzenverbände
IMS vom 30.03.2020, Az. B4-1512-4-21/B4-1512-8-20
FMS vom 24.03.2020, Az. 67 – K 1012 – 1/7
FMS vom 24.03.2020, Az. 17 – H 1299 – 1/10
IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die gegenwärtige Corona-Pandemie erhebliche
Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird.

Die kommunalen Haushalte dürfen in dieser außergewöhnlichen Sondersituation
allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen auch das gesamtwirt-
schaftliche Spannungsfeld berücksichtigen. So dürfen

- zwar die kommunalen Finanzen nicht aus dem Ruder laufen,
- die betroffene örtliche Wirtschaft jedoch auch nicht durch eine haushaltswirtschaftliche „Vollbremsung“ auf Kosten ihrer künftigen Entwicklung eine nachhaltige Schädigung erfahren.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

1. Unterstützung der örtlichen Wirtschaft

a) Steuerliche Erleichterungen

Bund und Länder haben für die Finanzverwaltung steuerliche Erleichterungen beschlossen (vgl. https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/). Wie bereits mit E-Mail vom 26.03.2020 mitgeteilt, haben wir keine Einwände, wenn die Kommunen diese steuerlichen Erleichterungen entsprechend anwenden. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 222 Satz 2 AO eröffnet in der gegenwärtigen außergewöhnlichen Sondersituation den Kommunen ausdrücklich auch die Möglichkeit, im Falle einer Stundung von einer Sicherheitsleistung abzusehen.

b) Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz

Weiterhin hat sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz geäußert (FMS vom 24.03.2020, 67 – K 1012 – 1/7). Diese können auch durch Kommunen angewendet werden, soweit diese im Vollzug dieses Gesetzes handeln (vgl. bereits E-Mail vom 26.03.2020).

c) Kommunalabgaben nach KAG

An den vorstehenden Ausführungen können sich die Kommunen auch im Rahmen der Anwendung der parallel ausgestalteten Billigkeitsmaßnahmen des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung orientieren. In der Regel wird das Instrument der Stundung ausreichend sein.

d) Vorfällige Begleichung von Rechnungen

Auf die mit IMS vom 30.03.2020 (Az. B4-1512-4-21/B4-1512-8-20) benannte Möglichkeit, Rechnungen noch vor der eigentlichen Fälligkeit zu begleichen, wird nochmals hingewiesen.

e) Unterstützung privater Unternehmen

Demgegenüber halten wir es unverändert nicht für vertretbar, wenn seitens der Kommunen Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt.

Zur Unterstützung der Wirtschaft haben Bund und Länder bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen der Staatsregierung umfassen dabei massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den „Sonderfonds Corona-Pandemie“ mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, den Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Damit stehen für private Unternehmen umfangreiche Hilfen zur Verfügung.

Parallele kommunale Aktivitäten bergen insoweit zudem die Gefahr einer ungleichmäßigen Verteilung öffentlicher Mittel. Vor allem binden sie die finanzielle Kraft der Kommunen, welche nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und damit auch zum Wiederanlaufen der Wirtschaft dringend benötigt wird.

Die unter Ziffer 1 a) bis c) angesprochenen Maßnahmen werden mit erheblichen Einnahmeausfällen verbunden sein. Diesen ist kurzfristig mit der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und später mit der Sicherung der Haushaltswirtschaft zu begegnen.

2. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

2.1 Kassenkredite

Eine erforderliche Verstärkung des Kassenbestands erfolgt aus der allgemeinen Rücklage (Kameralistik) bzw. vorhandenen liquiden Mitteln einschließlich vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel (Doppik).

Soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen.

Soweit der hierfür festgesetzte Höchstbetrag nicht ausreicht, ist eine Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 GO) erforderlich. Diese darf sich ausnahmsweise auf die Erhöhung des Höchstbetrags für Kassenkredite beschränken, selbst dann, wenn weitere Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 GO) bereits vorliegen (hierzu 3.).

Anstelle einer erforderlichen Beschlussfassung des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO) kann diese durch den Ferienausschuss erfolgen (IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17).

Die Höchstbeträge nach Art. 73 Abs. 2 GO können infolge der Steuereinbrüche überschritten werden. Die Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie rechtfertigen eine Ausnahme von der Regel. Der neu festgesetzte Höchstbetrag ist jedoch plausibel darzulegen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde soll nach Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde vor Ablauf der Monatsfrist (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO) ihr Einvernehmen zur vorzeitigen amtlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung erteilen.

Ist die Haushaltssatzung für 2020 noch nicht bekanntgemacht, eröffnet Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO die Aufnahme von Kassenkrediten unter dem Regime der vorläufigen Haushaltsführung auch über den zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus.

Auch in diesem Fall ist anstelle des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO) dem Ferienausschuss eine Beschlussfassung eröffnet.

Der Antrag ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorrangig zu prüfen. Bei der Genehmigung sind in Anbetracht der hohen Unsicherheit großzügige Maßstäbe anzulegen.

2.2 Kreisumlage und Bezirksumlage

Ebenso ist den Gemeinden der Weg eröffnet, bei den Landkreisen (kreisangehörige Gemeinden) bzw. Bezirken (kreisfreie Gemeinden) eine ganz oder teilweise Stundung der Kreis- bzw. Bezirksumlage zu beantragen.

Bei der Entscheidung hierüber sind die Interessen der Umlagezahler und der umlageerhebenden Körperschaft sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

Eine solche Stundung ist auf Seiten der Gemeinden nicht genehmigungspflichtig nach Art. 72 Abs. 1 GO.

3. Sicherung der Haushaltswirtschaft

3.1 Gemeinden mit bekanntgemachter Haushaltssatzung 2020

Soweit die Gemeinden gegenwärtig mit haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 KommHV-Kameralistik, § 28 KommHV-Doppik) reagieren, sollten diese mit Augenmaß erfolgen. Hierbei sollte – neben der Sicherung der Haushaltswirtschaft – auch im Auge behalten werden, in welchen Fällen nach Abflauen der Corona-Pandemie etwa die Einleitung und Fortsetzung geplanter Beschaffungsvorhaben einen Beitrag zur Aktivierung der regionalen Wirtschaft leisten kann.

Auch soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 2 GO vorliegen, bestehen seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keine Bedenken, wenn Gemeinden mit dem Erlass einer Nachtrags-haushaltssatzung noch zuwarten. Eine Abschätzung der Auswirkungen der

Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte erscheint – Stand heute – schlechterdings nicht vor Mitte dieses Jahres realistisch.

Eine über- und außerplanmäßige Ausweitung freiwilliger Leistungen halten wir jedoch in der gegenwärtigen Situation unter keinen Umständen für vertretbar.

3.2 Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung

Soweit die Gemeinden ihre Haushaltssatzung 2020 noch nicht bekanntgemacht haben, unterfallen diese dem Regime der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO).

Anstelle einer noch ausstehenden Beschlussfassung des Gemeinderats über die Haushaltssatzung 2020 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO) und den Finanzplan 2021 bis 2023 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 GO) kann auch diese durch den Ferienausschuss erfolgen (IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17).

Die Rechtsaufsichtsbehörden würdigen die ihnen bereits vorliegenden Haushaltssatzungen und mittelfristigen Finanzplanungen und erteilen erforderliche Genehmigungen auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten längstens für das Haushaltsjahr 2020. Sie gelten für Landkreise und Bezirke entsprechend.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration behält sich weitere Ausführungen im Laufe des Haushaltsjahres vor. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin

Von: Sachgebiet-B4 (StMI) <Sachgebiet-B4@stmi.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 10:14
An: Poststelle Unterfranken (Reg UFr); Poststelle, Reg.Mittelfranken (RMFR);
Poststelle (Reg Oberfranken); Poststelle (Reg Niederbayern); Poststelle
(Reg OB); Poststelle (Reg Oberpfalz); Poststelle (Reg Schwaben);
Poststelle; Bayerischer Gemeindetag (baygt); Bayerischer Landkreistag;
Bayerischer Bezirketag (info)
Cc: Stengel, Thomas (StMFH); Auer, Paul (Reg OB); Sachgebiet-B4 (StMI)
Betreff: Erleichterungsmaßnahmen bei kommunalen Abgaben und Steuern in der
Corona-Krise
Anlagen: FMS vom 24.03.2020 Vollzug des Kostengesetzes.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich möglicher Erleichterungsmaßnahmen, die die Kommunen in der Corona-Krise bei kommunalen Abgaben und Steuern ergreifen können, weisen wir auf Folgendes hin:

Die Bayerische Staatsregierung hat am 16.03.2020 den Katastrophenfall ausgerufen und zugleich wesentliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft ergriffen. Diese umfassen u. a. massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den „Bayerischen Schutzschirm“ mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, den Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße.

Die gegenwärtige Situation wird auch die bayerischen Kommunen in absehbarer Zeit vor erhebliche Herausforderungen stellen. Insbesondere stehen drastische Einbrüche insbesondere bei der Gewerbesteuer zu befürchten, wie sie in Ihren Fragestellungen zu Steuererleichterungen für die Unternehmen bereits anklingen.

Wir haben gleichwohl keine Einwände, wenn auch die Kommunen steuerliche Erleichterungen, wie sie Bund und Länder für die Finanzverwaltung vorsehen, in entsprechender Weise anwenden. Auf das diesbezügliche Angebot des StMFH (https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/) und insbesondere die Antragsmöglichkeit für Steuererleichterungen im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus (https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/SteuererleichterungenCoronavirus.pdf) sowie das anliegende FMS vom 24.03.2020 möchten wir ausdrücklich hinweisen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass wir es auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation und der daraus zu erwartenden Herausforderungen unverändert nicht für vertretbar halten, wenn seitens der Kommunen Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Judith Laeverenz
Ministerialrätin

Bayer. Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München
Tel.: +49(0)89/2192-2710
Fax: +49(0)89/2192-12710
E-Mail: Judith.Laeverenz@stmi.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierungen

Name
Thomas Stengel

Telefon
089 2306-2521

Telefax
089 2306-1867

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
67 – K 1012 – 1/7

Datum
24. März 2020

**Vollzug des Kostengesetzes (KG);
Billigkeitsmaßnahmen wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlässt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemäß Art. 25 Abs. 2 KG folgende Bestimmungen:

In weiten Teilen des Bundesgebietes und auch Bayerns werden durch das Coronavirus absehbar beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Es ist daher auch im Gebührenbereich angezeigt, stark betroffenen Unternehmen, die Einkünfte nach den §§ 13, 13a, 15 oder § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielen, in Liquiditätsschwierigkeiten durch finanzielle Erleichterungen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Hinblick auf Billigkeitsmaßnahmen im Sinn des Art. 16 Abs. 1 und 2 KG sowie Vollstreckungsmaßnahmen gilt daher Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Kostenschuldner können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung nach Art. 16 Abs. 1 KG der bis zu diesem

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren und Auslagen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gebühren und Auslagen sind besonders zu begründen.
3. Wird der zuständigen Behörde aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gebühren und Auslagen abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Gebühren und Auslagen zum 31. Dezember 2020 nach Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 KG zu erlassen.
4. Sofern die Einziehung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise unbillig wäre, kann der Kostenanspruch nach Art. 16 Abs. 3 KG erlassen werden. Auch hier sollten an die Prüfung der Voraussetzungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Da es sich aber um eine endgültige Maßnahme handelt, die den Verzicht auf die festgesetzten Beträge bedeutet, sollte jedenfalls plausibel sein, dass ohne diese Billigkeitsmaßnahme eine erhebliche und dauerhafte wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens zu befürchten ist.

Diese Bestimmungen treten am 25. März 2020 in Kraft. Anträge auf die Billigkeitsmaßnahmen nach den Nrn. 1 und 4 müssen bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Das Schreiben wird nicht im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht, kann aber auf der Homepage des StMFH eingesehen werden.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Schreiben ebenfalls erhalten.

gez.

Markus Schöne

Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen
Bezirke
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Bayerisches Selbstverwaltungskolleg
Bayerische Verwaltungsschule
Zweckverband Bayerische Landschulheime
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	B4-1512-4-21	Herr Körner	30.03.2020
	B4-1512-8-20		
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2712 / -12712	0241-WPL6	michael.koerner@stmi.bayern.de

Vollzug der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik; Vorfällige Begleichung von Rechnungen während der Corona-Pandemie

Anlage

FMS vom 24.03.2020 (Az. 17-H 1299-1/10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem FMS vom 24.03.2020 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Möglichkeit eröffnet, die beim Freistaat Bayern eingehenden Rechnungen **noch vor der eigentlichen Fälligkeit** zu begleichen, wenn die übrigen für die Auszahlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestehen keine Einwände, wenn die kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend verfahren.

Die Regierungen werden gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden zu unterrichten.

Regierungen und Landratsämter werden jeweils gebeten, die jeweils unter ihrer Aufsicht stehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierungen

Name
Thomas Stengel

Telefon
089 2306-2521

Telefax
089 2306-1867

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
67 – K 1012 – 1/7

Datum
24. März 2020

**Vollzug des Kostengesetzes (KG);
Billigkeitsmaßnahmen wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlässt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemäß Art. 25 Abs. 2 KG folgende Bestimmungen:

In weiten Teilen des Bundesgebietes und auch Bayerns werden durch das Coronavirus absehbar beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Es ist daher auch im Gebührenbereich angezeigt, stark betroffenen Unternehmen, die Einkünfte nach den §§ 13, 13a, 15 oder § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielen, in Liquiditätsschwierigkeiten durch finanzielle Erleichterungen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Hinblick auf Billigkeitsmaßnahmen im Sinn des Art. 16 Abs. 1 und 2 KG sowie Vollstreckungsmaßnahmen gilt daher Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Kostenschuldner können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung nach Art. 16 Abs. 1 KG der bis zu diesem

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren und Auslagen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gebühren und Auslagen sind besonders zu begründen.
3. Wird der zuständigen Behörde aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gebühren und Auslagen abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Gebühren und Auslagen zum 31. Dezember 2020 nach Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 KG zu erlassen.
4. Sofern die Einziehung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise unbillig wäre, kann der Kostenanspruch nach Art. 16 Abs. 3 KG erlassen werden. Auch hier sollten an die Prüfung der Voraussetzungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Da es sich aber um eine endgültige Maßnahme handelt, die den Verzicht auf die festgesetzten Beträge bedeutet, sollte jedenfalls plausibel sein, dass ohne diese Billigkeitsmaßnahme eine erhebliche und dauerhafte wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens zu befürchten ist.

Diese Bestimmungen treten am 25. März 2020 in Kraft. Anträge auf die Billigkeitsmaßnahmen nach den Nrn. 1 und 4 müssen bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Das Schreiben wird nicht im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht, kann aber auf der Homepage des StMFH eingesehen werden.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Schreiben ebenfalls erhalten.

gez.

Markus Schöne

Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 17-H 1299-1/10	München, 24. März 2020 Durchwahl: 089 2306-2338 Telefax: 089 2306-2801 Name: Rath-Altschäffl
---------------------------------	--	---

Verkürzung von Zahlungsfristen für die beim Freistaat Bayern eingehenden Rechnungen während der Corona-Pandemie

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung kurzfristiger Liquiditätsengpässe bei Firmen wie auch Privatpersonen während der Corona-Pandemie die Möglichkeit besteht, wenn die für die Auszahlung erforderlichen übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die beim Freistaat Bayern eingehenden Rechnungen **noch vor der eigentlichen Fälligkeit** zu begleichen. In Zeiten von Zinsen nahe bzw. unter 0 % ist dies für den Freistaat im Regel wirtschaftlich und sparsam im Sinne der Nr. 4.4.3 Haushaltsvollzugsrichtlinien 2019/2020. Als Fälligkeitstag ist das Datum der Auszahlungsanordnung anzugeben.

Es wird gebeten, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. David Holzmeier

Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail

über die
Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B1-1414-11-17

Bearbeiterin
Frau Messerer

München
20.03.2020

Telefon / - Fax
089 2192-2614 / -12614

Zimmer
WPL6-0237

E-Mail
Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse;
Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom
16.03.2020 zu Veranstaltungsverböten, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert
durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit der veranstaltungsbezogenen Allgemeinverfügung des
Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020 und im Hinblick auf
den Schutz vor weiterer Verbreitung des neuartigen Coronavirus bitten wir in Ab-
stimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu Sitzungen der
Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse Folgendes zu beach-
ten:

1. Sitzungen dieser nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen kommunalen Gremien sind **keine Veranstaltungen** im Sinn der nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassenen Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung zielt nicht auf die Einschränkung der Tätigkeit der Organe staatlicher oder kommunaler Behörden. Die Handlungsfähigkeit der staatlichen, aber auch der kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes und der Bewältigung der Auswirkungen infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Dies erfordert es, die Entscheidungsfähigkeit staatlicher und kommunaler Stellen auch in der gegenwärtigen Situation grundsätzlich aufrecht zu halten.
2. Dessen ungeachtet bitten wir, Sitzungen dieser kommunalen Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken und den rechtlichen Rahmen, den Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung bieten, zu nutzen, um in der derzeitigen Situation entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Lage flexibel entscheiden zu können. Das heißt:
 - a) Sitzungen sollten vorerst auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um **unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen** treffen zu können. Dies gilt auch für Sitzungen, die nach den Regelungen der Geschäftsordnungen turnusmäßig erforderlich wären.
 - b) Wir empfehlen den Städten und Gemeinden, bis zum Ende der Wahlperiode am 30.04.2020 kurzfristig einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GO einzusetzen bzw. die Ferienzeiten eines bestehenden Ferienausschusses hieran anzupassen. Der Ferienausschuss kann alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, erledigen, ohne dass die für beschließende Ausschüsse geltenden Einschränkungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO greifen. Dem Ferienausschuss ist insbesondere auch eine Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Finanzplan sowie eine etwaig erforderliche Nachtragshaushaltssatzung eröffnet.

Die Landkreisordnung enthält zwar keine Regelungen zu Ferienausschüssen. Dies beruht aber nur auf der gesetzgeberischen Annahme, dass Kreistage seltener tagen als Stadt- und Gemeinderäte und in den Ferienzeiten regelmäßig bereits kein Anlass für kurzfristige Entscheidungen der Kreistage besteht. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation halten wir es für vertretbar, Art. 32 Abs. 4 GO auch für Kreistage analog anzuwenden, so dass auch Kreistage bis zum Ablauf der Wahlperiode am 30.04.2020 Ferienausschüsse bilden können.

Soweit die Einrichtung eines Ausschusses oder die Anpassung der in der Geschäftsordnung geregelten Ferienzeiten einen Beschluss des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages erfordert, halten wir es auf Grund der gegenwärtigen Situation ungeachtet des für Sitzungen geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes ausnahmsweise für zulässig, diesen Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen. Der jeweilige Übertragungs- bzw. Einsetzungsbeschluss sollte aber in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages rückwirkend bestätigt werden.

Wir bitten die Bezirke zu prüfen, ob für Bezirkstage gegebenenfalls ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

- c) Art. 37 Abs. 3 GO, Art. 34 Abs. 3 LKrO und Art 33 Abs. 3 BezO bleiben im Übrigen unberührt: Der erste Bürgermeister trifft anstelle des Gemeinderates oder Ausschusses dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Gleiches gilt für den Landrat und Bezirkstagspräsidenten. Bei Verhinderung trifft der jeweilige Vertreter erforderliche Eilentscheidungen.
- d) Für die Sitzungen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 52 Abs. 1 und 2 GO, Art. 46 Abs. 1 und 2 LKrO, Art. 43 Abs. 1 und 2 BezO), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKrO, Art. 43 Abs. 2 BezO). Diese Ausnahmeregelungen stellen aber ausschließlich auf etwaige auf den Beratungsgegenstand bezogene

Geheimhaltungsinteressen ab. Sie rechtfertigen keinen Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit, der allenfalls von den Gesundheitsbehörden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet werden könnte.

Allerdings ist bei öffentlichen Sitzungen mittels der Sitzungsorganisation dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraums der Zugang von Zuhörern zahlenmäßig beschränkt werden muss, um ausreichenden Abstand zwischen den Zuhörern zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Nutzung alternativer, größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthalle) in Erwägung zu ziehen. Weiter sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Schutz vor Ansteckungen zu beachten. Insbesondere kann Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, der Zugang bereits aus diesem Grund verwehrt werden.

- e) Der Sitzungszwang und der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit schließen Umlaufbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in kommunalrechtlicher Hinsicht grundsätzlich aus. Eine Ausnahme halten wir in kommunalrechtlicher Hinsicht nur für den unter Buchstaben b) angesprochenen Fall für zulässig. Wie auch der Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit könnte daher ein Umlaufbeschlussverfahren allenfalls von den Gesundheitsbehörden aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet werden.
3. Am 1. Mai 2020 beginnt die Wahlzeit der neu gewählten Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage, Art. 23 Abs. 1 GLKrWG. Für die konstituierenden Sitzungen dieser Gremien werden wir rechtzeitig weitere Hinweise geben.

4. Mit Ausnahme von Nr. 2 Buchstabe b) gelten die Ausführungen für Gemeinschaftsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaften entsprechend. Nr. 2 Buchstabe b) ist hier nicht anwendbar, da die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft keine beschließenden Ausschüsse bilden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat